



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 – 10999

Ausgabe April 2009

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Ich möchte heute auf folgende Sachverhalte hinweisen, damit die mit dem Versorgungsausgleich befassten Personen die ein oder andere gesetzliche Bestimmung oder einen Absatz eines Paragraphen besser verstehen.

Eine Rechtsanwältin hat mich um Auskunft gebeten, ob ihre Prüfung des Sachverhaltes richtig sei. Ihr Mandant (60 Jahre alt) wird in drei Jahren seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und seine Betriebsrente erhalten. Das Scheidungsverfahren ist seit Juli 2008 anhängig. Die Ehefrau ist 55 Jahre alt. Sie wird unterhaltsbedürftig sein. **Die Rechtsanwältin ist zu der Auffassung gelangt, dass ihr Mandant – wenn er in drei Jahren Rentner wird – seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ungekürzt erhalten kann, da er unterhaltspflichtig sein wird.**

Leider musste ich dieser Rechtsanwältin mitteilen, dass ihr Mandant nur noch im Rahmen des § 33 VersAusglG das Unterhaltsprivileg erhalten wird, indem die „Anpassung“ = vorübergehende Nichtkürzung des Versorgungsausgleiches nur auf den Unterhaltsbetrag begrenzt wird und auch nur solange, bis seine frühere Ehefrau Rentnerin wird oder die Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt. Verliert ihr Mandant durch den Versorgungsausgleich z.B. 600 € monatlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und ist er nur in Höhe von 250 € unterhaltspflichtig, so wird die Kürzung seiner gesetzlichen Rente nur in Höhe von 250 € „angepasst“. Der Restbetrag in Höhe von 350 € wird sofort ab Rentenbeginn bei seiner gesetzlichen Rente gekürzt. Die Betriebsrente wird sofort ab Rentenbeginn in voller Höhe gekürzt, da die Betriebsrente nicht zu den „anpassungsfähigen Versorgungungen“ zählt. Sofern der Mandant den Antrag nach § 33 VersAusglG beim **zuständigen Familiengericht** nicht rechtzeitig zum Rentenbeginn stellt, wird seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab Rentenbeginn um den vollen VA-Betrag gekürzt, da die Anpassung nach § 33 VersAusglG erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, wirksam wird (§ 34 Abs. 1 und 3 VersAusglG).

Hinweis 1: Auf das Rentnerprivileg gemäß § 101 SGB VI hat der Mandant keinen Anspruch, da er nicht bis zum 31.8.2009 Rentner geworden ist bzw. wird. Das Rentnerprivileg fällt ab dem 1.9.2009 mit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes ersatzlos weg (Art. 4 Nr. 5 VAStrRefG).

Hinweis 2: Bitte beachten Sie, dass sämtliche Dynamisierungen mit Hilfe der Barwert-VO bei berufsständischen, betrieblichen und privaten Versorgungungen im Regelfall zu einer Abänderung nach neuem Recht gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG führen kann/wird, es sei denn, dass sich noch ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ergibt (§ 51 Abs. 4 VersAusglG). Das bedeutet, dass vor allem bei berufsständischen Versorgungungen, die nicht als völdynamisch angesehen wurden, und bei

Versorgungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL, Kirchliche, Kommunale ZV) ab dem 1.9.2009 eine Abänderung nach neuem Recht möglich sein wird (s.a. Wissenswertes Januar 2009, Teil 2) mit der Folge, dass nicht mehr nur der dynamisierte Betrag dem VA unterliegt sondern der Nennbetrag des damaligen Ehezeitanteils (**s. Beispiel in Wissenswertes Januar 2009, Teil 2**).

Hinweis 3: Bitte beachten Sie, dass auch bei bereits anhängigen Verfahren, die nach derzeitigem Recht zu entscheiden wären, die Möglichkeit besteht, die Entscheidung „nach neuem Recht“ vornehmen zu lassen. Ich verweise auf § 48 VersAusglG, wonach Entscheidungen nach neuem Recht unter den dort aufgeführten Voraussetzungen vorzunehmen sind.

Die Praxis zeigt, dass der Ausgleich nach neuem Recht für Frauen im Regelfall günstiger (höher und sicherer) ist als der Ausgleich nach derzeitigem Recht. Dies gilt vor allem dann, wenn der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich wegen Überschreitung des Höchstbetrages nicht vollständig durchgeführt werden kann (beim Ausgleich von berufsständischen Versorgungsausgleich und beim Ausgleich von Beamtenversorgungsausgleich) oder wenn die Betriebsrente des Mannes in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wird. Daher sollte versucht werden, dass ein bereits anhängiges Verfahren, das nach derzeitigem Recht zu entscheiden wäre, gemäß § 48 VersAusglG nach neuem Recht entschieden wird.

Hinweis 4: Nach § 5 VersAusglG in Verbindung mit § 220 FamFG sind die Versorgungsträger verpflichtet, den Ehezeitanteil sowie den Ausgleichswert zu ermitteln und die nach § 5 VersAusglG benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung sowie die für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitzuteilen. **Diese Auskunft, insbesondere die Auskunft des betrieblichen Versorgungsträgers ist sowohl vom Familiengericht als auch vom Bevollmächtigten zu prüfen.**

Ist die Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes richtig?

Hat der Versorgungsträger den korrespondierenden Kapitalwert richtig ermittelt?

Welcher Rechnungszins ist zugrunde gelegt worden? Der nach § 6 ESTG oder ein anderer? Wurde dies begründet? Wurde der versicherungsmathematische Barwert richtig ermittelt? Wurde der Kostenabzug nach § 13 VersAusglG richtig vorgenommen? Ist die Höhe begründet worden?

Die heute erteilten Versorgungsauskünfte können oder wollen viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Den meisten Auskünften der betrieblichen Versorgungsträger liegen noch nicht einmal die Berechnungsvorgänge bei. Wenn sie beigefügt sein sollten, werden sie im Regelfall nicht oder nicht gerne von den Bevollmächtigten geprüft. Sollten die Auskünfte fehlerhaft sein, konnte bisher eine eventuell falsche Entscheidung des Familiengerichts durch einen Antrag nach § 10 a VAHRG oder den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 2 in Verbindung mit § 1587 g BGB korrigiert werden.

In Zukunft können **falsche Auskünfte und demnach falsche Entscheidungen NICHT** mehr korrigiert werden, da Entscheidungen nur noch bezüglich des Ausgleichs von Regelsicherungssystemen (s. § 225 FamFG, der auf § 32 VersAusglG Bezug nimmt) abgeändert werden können – **somit entfällt die Korrektur des Ausgleichs von Betriebsrenten, da sie nicht in § 32 VersAusglG aufgeführt sind** - und auch nur dann, wenn sich „**rechtliche oder tatsächliche Veränderungen**“ nach dem Ende der Ehezeit ergeben, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken. **Somit sind Fehler des Versorgungsträgers bei der Auskunftserteilung oder des Gerichts bei der Durchführung NICHT mehr zu korrigieren!!!**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*